Hinweise zum Vertragsmuster Kunst am Bau

1. Hinweise zum Vertragsmuster II 1301

1.1. Vorbemerkungen

Anwendungsbereich

Die Realisierung der Kunst am Bau hat nach der Richtlinie II 130 sowie dem Leitfaden Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum zu erfolgen. Sie obliegt der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung, Behörde oder Einrichtung in Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung; bei bezirklichen Vorhaben der entsprechenden bezirklichen Dienststelle.

Die Bezirksverwaltungen führen die Maßnahmen von Kunst am Bau eigenverantwortlich durch.

Das Vertragsmuster II 130.F steht für die Leistungen zur künstlerischen Gestaltung zur Verfügung. Der Vertragsentwurf ist mit seinen Anlagen stets den Auslobungsunterlagen für den Kunstwettbewerb beizufügen.

Vertragsmuster

Das **Vertragsmuster** kann je nach Komplexität der Maßnahme und Leistungsumfang individuell angepasst und ergänzt werden.

Soweit im Vertragsmuster II 130.F Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen vorzunehmen. Soweit in einzelnen Feldern eine Vorbelegung angeboten wird, ist zu prüfen, ob sie im vorliegenden Einzelfall zutrifft oder zu löschen ist. Falls besondere Zusätze erforderlich werden, sind sie durch Eintragung im § 14 „Ergänzende Vereinbarungen“ festzuhalten.

1.2. Allgemeines zum Vertragsabschluss

Allgemeines

Der Vertrag ist nach Abschluss des Verfahrens – in der Regel des Kunstwettbewerbs - vor Beginn der jeweiligen Leistungen abzuschließen.

1.3. Zu den einzelnen Paragraphen des Vertragsmusters

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Hier ist die genaue Bezeichnung des Kunstwerkes aufzuführen. Die Baumaßnahme wird im Kopf des Vertrages benannt.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Zu 2.1 Hier sind sämtliche Anlagen anzukreuzen, welche Vertragsbestandteil werden sollen. Diese sind mit Anlagennummern zu versehen. Analog dazu sind auch die Anlagen in dem dafür vorhergesehenen Feld mit der entsprechenden Nummer zu kennzeichnen.

Zu 2.2 Dem Auftragnehmer sind für die Vertragsleistung zu beachtende Regelwerke zu benennen und, soweit erforderlich, die wesentlichen Inhalte zu erläutern.

Zu § 3 Leistungen des Auftragnehmers

Im Vertrag sind sämtliche Leistungen anzukreuzen bzw. zu ergänzen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist. Die sonstigen Leistungen sind ebenfalls als Anlage oder im Vertrag selbst aufzuführen.

Zu § 4 Leistungen des Auftraggebers

Weitere vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen können im Bedarfsfall unter Buchstabe f ergänzt werden.

Zu § 6 Übergabe und Abnahme

Für die Abnahme kann das Protokoll Abnahmeniederschrift (IV 700F) genutzt werden, welches entsprechend anzupassen ist.

Zu § 7 Vergütung und Zahlungen

Zu 7.1 Die aus der Kostenzusammenstellung des Auftragnehmers resultierende Pauschalvergütung ist hier getrennt jeweils nach Entwurf und Ausführungsplanung (3.1) und Ausführung inklusive Herstellungskosten, Aufstellung und Dokumentation (3.2) in brutto anzugeben. In der Regel sind jeweils 50 Prozent der Pauschalvergütung einzutragen.

Für die Gesamtsumme sind die beiden Teilbeträge zu addieren und in Brutto anzugeben.

Zu 7.2 Die Aufwandsentschädigung sowie das Preisgeld sind bei der Beauftragung auf das Künstlerhonorar anzurechnen.

Zu 7.5 Für Zahlungen ist der als Anlage zu § 7 beigefügte Zahlungsplan (II 1301 F) zu nutzen. Die dort angegebenen prozentualen Ansätze sind als Richtwerte zu verstehen und können je nach Baumaßnahme individuell angepasst bzw. ergänzt werden.

Zu § 12 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.